

Hochschulanzeiger

Nr. 31 / 2008 vom 6. August 2008

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 06.07.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 2 Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Juli 2008
- 4 Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Juli 2008
- 6 Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Juli 2008
- 7 Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Juli 2008.....
- 8 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Innovative Energiesysteme vom 31. Juli 2008
- 9 Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotropologie vom 6. August 2008
- 10 Richtlinie zur Regelung der Problematik des Wechsels eines Studiengangs bei endgültigem Nichtbestehen vom 23. Juli 2008

Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 24. Juli 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Juli 2008 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513) die von den Fakultätsräten der Fakultäten Design, Medien und Information am 12. Juni 2008, Life Sciences am 5. Juni 2008 und Wirtschaft und Soziales am 17. Juli 2008 beschlossene Neufassung der „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Ausländerquote für Bildungsausländerinnen und –ausländer (internationale Studierende) nach §§ 4 Absatz 2, 6 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a), 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) für alle Studiengänge mit Ausnahme der künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Bildungsausländerinnen und –ausländer sind nach § 4 Absätze 1 und 2 HAWAZO Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, die deutschen nicht gleichgestellt sind.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer stehen in jedem Studiengang jeweils bis zu 15% der Studienplätze nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) HAWAZO zur Verfügung. Die danach nicht vergebenen Studienplätze kommen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) zugute.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können nur am Auswahlverfahren des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 HAWAZO, insbesondere die Nummern 2, 4 und 5, erfüllen.

(3) Die Studienplätze werden in den jeweiligen Studiengängen nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkten),
- b) studiengangsbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (u.a. Praktikum) (bis zu 10 Punkte),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen deutschen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 10 Punkte),
- d) Motivationsschreiben (bis zu 5 Punkte),
- e) studienerefolgsrelevante Leistungen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) (bis zu 10 Punkte).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder als amtliche Beglaubigung. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 45 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Die im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nur an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in die Rangliste aufgenommen worden sind.

(5) Der Ausschuss regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

§ 3 Auswahlausschuss internationaler Studierender

(1) Über die Zulassung entscheidet der Auswahlausschuss internationaler Studierender. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied aus dem Präsidium
- je ein Mitglied pro Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird,
- zwei vom Präsidium auf unbestimmte Dauer bestellte Mitglieder aus der Hochschulverwaltung.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern sind deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Bei Entscheidungen über die Vergabe von Studienplätzen hat nur das Mitglied derjenigen Fakultät Stimmrecht, der die Studiengänge zugeordnet sind, deren Studienplätze verteilt werden sollen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das aus dem Präsidium stammende Mitglied führt den Vorsitz. Aus dem Kreis der Mitglieder ist des Weiteren eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestimmen. Über den Verlauf der Sitzung und die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die wesentlichen Gründe für die Zulassung oder die Ablehnung ergeben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Vorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger aus der Hochschulverwaltung. Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Kommt es zu einem Stimmenpatt, ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend. Zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2009. Die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2006 Seite 11) und die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2006 S. 8) treten zum 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 24. Juli 2008

Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 28. Juli 2008

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Juli 2008 nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBL. S. 192), als Eilentscheidung für die Fakultät Technik und Informatik die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Ausländerquote für Bildungsausländerinnen und –ausländer (internationale Studierende) nach §§ 4 Absatz 2, 6 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a), 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) für alle Studiengänge mit Ausnahme der künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Bildungsausländerinnen und –ausländer sind nach § 4 Absätze 1 und 2 HAWAZO Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, die deutschen nicht gleichgestellt sind.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer stehen in jedem Studiengang jeweils bis zu 15% der Studienplätze nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) HAWAZO zur Verfügung. Die danach nicht vergebenen Studienplätze kommen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) zugute.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können nur am Auswahlverfahren des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 HAWAZO, insbesondere die Nummern 2, 4 und 5, erfüllen.

(3) Die Studienplätze werden in den jeweiligen Studiengängen nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkten),
- b) studiengangsbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (u.a. Praktikum) (bis zu 10 Punkte),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen deutschen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 10 Punkte),
- d) Motivationsschreiben (bis zu 5 Punkte),
- e) studienerefolgsrelevante Leistungen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) (bis zu 10 Punkte).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder als amtliche Beglaubigung. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 45 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Die im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nur an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in die Rangliste aufgenommen worden sind.

(5) Der Ausschuss regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

§ 3 Auswahlausschuss internationaler Studierender

(1) Über die Zulassung entscheidet der Auswahlausschuss internationaler Studierender. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied aus dem Präsidium
- je ein Mitglied pro Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird,
- zwei vom Präsidium auf unbestimmte Dauer bestellte Mitglieder aus der Hochschulverwaltung.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern sind deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Bei Entscheidungen über die Vergabe von Studienplätzen hat nur das Mitglied derjenigen Fakultät Stimmrecht, der die Studiengänge zugeordnet sind, deren Studienplätze verteilt werden sollen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das aus dem Präsidium stammende Mitglied führt den Vorsitz. Aus dem Kreis der Mitglieder ist des Weiteren eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestimmen. Über den Verlauf der Sitzung und die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die wesentlichen Gründe für die Zulassung oder die Ablehnung ergeben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Vorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger aus der Hochschulverwaltung. Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Kommt es zu einem Stimmenpatt, ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend. Zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2009. Die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2006 Seite 11) und die „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2006 S. 8) treten zum 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 28. Juli 2008

**Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und
Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

Vom 31. Juli 2008

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Juli 2008 die „Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ als Eilmaßnahme nach § 81 Abs. 4 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 192), in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1

Die „Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 8/2007 S. 13) wird zum 31. Mai 2008 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Juli 2004

Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 31. Juli 2008

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Juli 2008 die „Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ als Eilmaßnahme nach § 81 Abs. 4 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 192), in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 513) die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummern 1 und 5 HZG bzw. §§ 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535), für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren.

(3) Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe b) zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch-organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/09. Die „Auswahlordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 8/2007 S. 14) wird zum 31. Mai 2008 aufgehoben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Juli 2008

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Innovative Energiesysteme“, „Berechnung und Simulation mechanischer Systeme“ sowie „Produktionstechnik und –management“

Vom 31. Juli 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Juli 2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 494), und nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz- HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), die nach § 37 HmbHG und §§ 10 Absatz 1, 9 HZG vom Fakultätsrat Technik und Informatik beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Innovative Energiesysteme“, „Berechnung und Simulation mechanischer Systeme“ sowie „Produktionstechnik und –management“ in der nachstehenden Fassung für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2008/09 genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Innovative Energiesysteme“, „Berechnung und Simulation mechanischer Systeme“ oder „Produktionstechnik und –management“ ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit einer jeweiligen Gesamtnote von mindestens „gut“ (2.5) erforderlich. Eine schlechtere Gesamtnote kann mit dem Nachweis besonders hervorragender Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden.

§ 2 Auswahlkriterien

Die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Schriftliche Begründung zur der Studienwahl (Motivationsschreiben) (0-5Punkte)
- b) Bachelor- oder Diplomabschluss (je nach Gesamtnote zwischen 3 und 15 Punkten)
- c) Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 Kreditpunkten (10 Zusatzpunkte)
- d) Bachelor- und Diplomstudium mit einem einschlägigen Praxissemester von mindestens 14 Wochen oder vergleichbarer Ingenieur Tätigkeit (10 Zusatzpunkte)

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt nur für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg ,den 31. Juli 2008

Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie Vom 6. August 2008

Der Präsident, vertreten durch den Vizepräsidenten, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. August 2008 nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), als Eilentscheidung die „Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie“ erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. S. 513) die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 HZG bzw. §§ 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amt.Anz. S. 1535), für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.
- (2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren
- (3) Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe b zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierten Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Sie gilt nur für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/09. Die „Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger 2006 Nr. 1 S. 6) tritt zum 1. Juni 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg ,den 6. August 2008

Richtlinie

zur Regelung der Problematik des Wechsels eines Studiengangs bei endgültigem Nichtbestehen

1. Erläuterungen

Der **Bologna- Prozess** hat zu tiefgreifenden Veränderungen in der deutschen Hochschullandschaft geführt. Dies gilt auch für die Frage der **formellen Gleichwertigkeit der universitären Hochschulabschlüsse und der FH- Hochschulabschlüsse** in Bachelor- und Masterstudiengängen. Sie berechtigen grundsätzlich bei entsprechender Akkreditierung gleichermaßen zur Fortsetzung des Studiums an der Hochschule des jeweils anderen Hochschultyps, gleichgültig, ob es sich dabei um einen universitären Hochschulabschluss oder Hochschulabschluss einer Fachhochschule handelt. Mithin kann eine Absolventin oder ein Absolvent eines Bachelorstudiengangs an einer Fachhochschule ein fachgleiches oder -verwandtes Masterstudium an einer Universität aufnehmen oder bei erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule an einer Universität promovieren. Diese formelle Gleichwertigkeit hat auch Auswirkungen auf die bisherige Praxis beim **Wechsel der Hochschule im Falle des endgültigen Nichtbestehens** in einem universitären Diplom- oder Bachelorstudiengang. Die formelle Gleichwertigkeit führt im Ergebnis dazu, dass nunmehr das endgültige Nichtbestehen in einem universitären Bachelorstudiengang zu einem Studiumshindernis in einem FH- Bachelorstudiengang führt und umgekehrt. Angesichts dieser Änderungen sind die nachfolgenden, unter 2. aufgeführten Regelungen bei einem Wechsel von einer Universität oder Fachhochschule oder innerhalb der HAW Hamburg in Fällen des endgültigen Nicht-Bestehens zu beachten.

2. Regelungen zur Zulässigkeit der Fortsetzung des Studiums an der HAW Hamburg bei endgültigem Nichtbestehen

2.1 Endgültiges Nichtbestehen an einer Universität und Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Studiengang an der HAW Hamburg

2.1.1 Endgültiges Nichtbestehen in einem universitären Diplomstudiengang
Ein Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Diplomstudiengang oder Bachelorstudiengang ist zulässig.

2.1.2 Endgültiges Nichtbestehen in einem universitären Bachelorstudiengang
Ein Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Diplomstudiengang an der HAW Hamburg ist zulässig, nicht aber in einen fachgleichen oder -verwandten Bachelorstudiengang.

2.1.3 Endgültiges Nichtbestehen in einem universitären Masterstudiengang
Ein Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Masterstudiengang an der HAW Hamburg ist nicht zulässig.

2.2 Endgültiges Nichtbestehen an einer Fachhochschule und Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Studiengang an der HAW Hamburg

2.2.1 Endgültiges Nichtbestehen in einem FH- Diplomstudiengang Ein Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Diplomstudiengang an der HAW Hamburg ist nicht zulässig, aber in einen fachgleichen oder – verwandten Bachelorstudiengang.

2.2.2 Endgültiges Nichtbestehen in einem FH- Bachelorstudiengang
Ein Wechsel in einen fachgleichen oder -verwandten Diplomstudiengang an der HAW Hamburg ist zulässig, nicht aber in einen fachgleichen oder -verwandten Bachelorstudiengang.

2.2.3 Endgültiges Nichtbestehen in einem FH- Masterstudiengang
Ein Wechsel in einen fachgleichen oder-verwandten Masterstudiengang an der HAW Hamburg ist nicht zulässig.

2.3 Endgültiges Nichtbestehen in einem Studiengang an der HAW Hamburg und Wechsel des Studiengangs innerhalb der HAW Hamburg

Es gelten die Regelungen zu oben 2.2 entsprechend.

3. Zuordnung verwandter Studiengänge

Die oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident wird ermächtigt, im Benehmen mit den für Studium und Lehre zuständigen Stellen an der HAW Hamburg zu regeln, welche Studiengänge an der HAW Hamburg miteinander und welche einschlägigen Studiengänge anderer Hochschulen mit denen der HAW Hamburg verwandt sind. Des Weiteren ist zu regeln, welche Zuständigkeiten und Verfahren in noch ungeklärten Fällen gelten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Regelungen gelten erstmalig für die Bewerbungen zum Sommersemester 2009, mithin erstmalig **ab dem 1. Dezember 2008.**

Für das Präsidium

Prof. Dr. Michael Stawicki
(Präsident)

Hamburg, den 23. Juli 2008